

# Innovationsverantwortung

Innovation und Recht III

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Martin Eifert, Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem

1. Auflage 2009 2009. Taschenbuch. 395 S. Paperback  
ISBN 978 3 428 13151 8  
Format (B x L): 15,7 x 23,3 cm  
Gewicht: 525 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen >](#)  
[Rechtspolitik](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# **Innovationsverantwortung – zur Einleitung**

Von *Wolfgang Hoffmann-Riem* und *Saskia Fritzsche*

I.	Zu Begriff und Herausforderungen .....	11
1.	Zum Begriff der Innovation .....	11
2.	Zum Begriff der Innovationsverantwortung .....	13
3.	Schwächen rechtlicher Innovationsregulierung .....	14
4.	Innovationsoffenheit .....	16
5.	Ambivalenzen .....	16
II.	Optimierungsangebote zwischen grundrechtlichen Freiheitsgewährleistungen, Schutzwürdigen und innovationserheblichen Staatszielbestimmungen .....	17
III.	Insbesondere: Innovationsnachhaltigkeit .....	18
IV.	Aufgabenverteilung zwischen Staat und Privaten .....	22
V.	Stimulierung der Wissensgenerierung durch Haftungsrecht .....	24
VI.	Prozessbindung und -konzeption .....	26
1.	Komplexe Temporalität als strukturelles Merkmal von Innovationsregulierung .....	26
2.	Ungewissheit als Charakteristikum innovationsregulatorischer Entscheidungen .....	27
3.	Herausforderungen für die rechtliche Regulierung .....	29
VII.	Beispiele für rechtliche Wahrnehmungs- und Bewältigungsstrategien: Verfahren und Instrumente .....	31
VIII.	Zum Nutzen intra- und transdisziplinärer Vorgehensweisen .....	34
1.	Innovationsrechtliche Verschränkung von öffentlichem Recht und Privatrecht ..	34
2.	Transdisziplinäre Offenheit und transdisziplinärer Dialog .....	39

## **I. Zu Begriff und Herausforderungen**

### *1. Zum Begriff der Innovation*

Vor allem in der wirtschaftswissenschaftlich geprägten Literatur werden Innovationen als *Neuerungen von einer gewissen Signifikanz bzw. Nachhaltigkeit* verstan-

den, die in der Art der Lösung eines bekannten, evtl. aber auch in der Entdeckung eines neuen Problems und dessen Lösung bestehen und mit dem Ziel wirtschaftlicher Verwertung sowie gegebenenfalls der Sicherung von Wettbewerbsvorteilen am Markt erfolgen.<sup>1</sup> Das Projekt Innovationsrecht ist demgegenüber nicht auf dieses Begriffsverständnis begrenzt. Da es sich nicht allein mit marktrelevanten, sondern allgemein mit Innovationen im außerrechtlichen Bereich und ihrer Beeinflussung durch Recht befasst, empfiehlt es sich vielmehr, das als Innovation zu verstehen, was in den vom Recht jeweils betroffenen gesellschaftlichen Bereichen als Innovation definiert wird.<sup>2</sup> Im Vordergrund des Projekts stehen dabei technikorientierte (technologische) Innovationen, die aber mit sozialen Innovationen<sup>3</sup> gekoppelt sein können. Die Befassung des Rechts mit solchen Innovationen kann weiter auch dazu führen, dass Normen auf neuartige Weise ausgelegt oder neue rechtliche Instrumente u. ä. geschaffen werden, also Innovationen im Recht erfolgen.

Innovationen erschließen und binden durch Realisierung bislang unerschlossener technischer und sozialer Entwicklungspotentiale die Möglichkeiten in der Zukunft. Dies gilt für kleine (insbesondere inkrementelle) Innovationen ebenso wie für die Entwicklung neuer, basisinnovativer Technologien. Beispiele dafür bieten etwa die in diesem Band unter dem Gesichtspunkt der Innovationsverantwortung bearbeiteten Referenzfelder Nanotechnologie<sup>4</sup> oder neuronale Medizintechnik.<sup>5</sup> Letztere revolutionieren in ihren Anwendungsfeldern bisherige Vorstellungen des zukünftig Möglichen und beeinflussen etwa in Gestalt nachfolgender Anwendungsinnovationen technologische Entwicklungspfade.

Auf solche Weise verändern Innovationen direkt und über soziale, ökologische und ökonomische Folgewirkungen den von Rechtsnormen in Bezug genommenen Wirklichkeitsausschnitt (ihren sog. Realbereich<sup>6</sup>). Die entsprechenden Änderungen

<sup>1</sup> Vgl. zu entsprechenden Definitionsversuchen etwa *Jürgen Hauschildt*, Innovationsmanagement, 3. Aufl. 2004, S. 3 ff.; *Torsten J. Gerpott*, Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement, 2. Aufl., 2005 S. 37 ff.; *Alexander Gerybadze*, Technologie- und Innovationsmanagement, 2004, S. 69 ff. Zur Profitmotivation von Innovationsanstrengungen s. *Erik Gawel* (Innovationsverantwortung durch Gemeinwohlverpflichtung rationaler Innovatoren – Ansätze der Institutionenökonomik,) i.d.B. S. 70. Ergänzend sei erwähnt, dass Innovationen keineswegs nur durch ökonomische Antriebe stimuliert werden, s. dazu etwa *Margit Osterloh / Roger Luethi*, Comments without Tragedy: Das Beispiel Open Source Software, in: *Martin Eifert / Wolfgang Hoffmann-Riem* (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Innovation, 2008, S. 145 (151 ff.).

<sup>2</sup> Diese Empfehlung durch eine wissenssoziologische Bewertung sozialer Deutungsmuster für die Einordnung einer Hervorbringung als Innovation abstützend *Alfons Bora*, Innovationsregulierung als Wissensregulierung, in: *Eifert, Martin / Hoffmann-Riem, Wolfgang* (Hrsg.), Innovationsfördernde Regulierung, 2008, S. 23 (30).

<sup>3</sup> Dazu vgl. *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Soziale Innovationen. Eine Herausforderung auch für die Rechtswissenschaft, Der Staat 2008, S. 588 ff.

<sup>4</sup> *Arnold Scherzberg*, Innovationsverantwortung in der Nanotechnologie, i.d.B. S. 185 ff.

<sup>5</sup> *Michael Decker / Katja Stoppenbrink*, Innovationsverantwortung für neuronale Implantate, i.d.B. S. 219 ff.

können den Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für die Konkretisierung und Ausfüllung von Normen bilden bzw. einen Anstoß zu ihrer Modifikation geben.

## 2. Zum Begriff der Innovationsverantwortung

Sowohl die Änderung bestehenden als auch die Schaffung veränderten Rechts hat viele Rücksichten zu nehmen, so insbesondere auf die Interessen, die in einem demokratisch fundierten Prozess als „Gemeinwohl“ definiert werden<sup>7</sup>. Dieses umfasst sowohl Individualinteressen als auch Interessen der Gesellschaft insgesamt oder ihrer Teile. Sie sollen mit Hilfe des Rechts berücksichtigt (möglichst befriedigt) und in diesem Sinne erwünschte Wirkungen erzielt sowie Lösungen vermieden werden, die zu unerwünschten Wirkungen führen. Für die Sorge um die Gemeinwohlverträglichkeit von Innovationen (in diesem weiten Sinne) soll der Begriff *Innovationsverantwortung* stehen. Seine Orientierungsdimension bezieht sich auf das Verhalten sowohl innovationsorientierter privater Akteure als auch des Staates anlässlich von Aufgaben der Gemeinwahlsicherung im Feld von Innovationen.

Eine solche Innovationsverantwortung abzusichern, stellt das Recht vor eine große Herausforderung. Während das Recht in einem Rechtsstaat der Planbarkeit im Dienste von Rechtssicherheit und Gemeinwohl verpflichtet und mithin auf Erwartungssicherheit gerichtet ist, verlaufen Innovationsprozesse meist in spontandynamischer und damit nur bedingt zu prognostizierender Weise. Insbesondere die – gemäß der Untergliederung des Innovationsprozesses durch den Ökonom Joseph A. Schumpeter<sup>8</sup> – als Invention und Innovation bezeichneten frühen Phasen einer (technologischen) Neuerung von der Erfundung über die Erforschung und Erprobung der technischen Realisierbarkeit bis hin zur Anwendungs- und Marktreife zeichnen sich meist durch schwer vorhersehbare, insbesondere rekursive, diskontinuierliche und fragmentierte Verläufe aus. Diese kann das Recht mit seinen Instrumenten – insbesondere den klassischen des Ordnungsrechts, wie den (relativ) statischen Ge- und Verboten – nur sehr begrenzt erfassen.<sup>9</sup> Innovationen können

<sup>6</sup> Zu dem Begriff siehe *Andreas Voßkuhle*, Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang / Schmidt-Aßmann, Eberhard / Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), GVwR I, 2006, § 1 Rn. 29 ff.

<sup>7</sup> Zur Gemeinwohldiskussion s. statt vieler *Herfried Münkler / Karsten Fischer* (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht: Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen, 2002; *Gunnar Folke Schuppert*, Gemeinwohldefinition im pluralistischen Verfassungsstaat, GewArch 2004, S. 441.

<sup>8</sup> *Joseph A. Schumpeter*; Konjunkturzyklen, Bd. 1, 1991, S. 91 ff. (in der amerikanischen Originalausgabe von 1939 S. 84 ff.).

<sup>9</sup> Zur Rekursivität des Innovationsprozesses s. etwa *Holger Braun-Thürmann*, Innovations, 2005, S. 38 ff. und *Jan Fagerberg*, Innovation – A Guide to the Literature, in: Ders. / Mowery, David C. / Nelson, Richard R. (eds.), The Oxford Handbook of Innovation, S. 8 f. (Box 1.3) jeweils m. w. N.